

18252/AB
Bundesministerium vom 13.08.2024 zu 18847/J (XXVII. GP)
Finanzen bmf.gv.at

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.441.692

Wien, 13. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 18847/J vom 13. Juni 2024 der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4., 10. und 14.:

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 16499/J vom 5. Oktober 2023 verwiesen.

Zu 5. und 6.:

Zum Stichtag 13. Juni 2024 lag eine Doppelverwendung (Kabinett/Verwaltung) vor. Ein Bediensteter wird neben seiner Verwendung auf seinem Stammarbeitsplatz derzeit auch als Fachreferent in meinem Kabinett verwendet, wobei der überwiegende Arbeitseinsatz im Bereich des Kabinetts liegt. Dieser Fall ist darin begründet, dass aufgrund dienstlicher Notwendigkeiten die Arbeitskraft des betreffenden Bediensteten auch weiterhin der Fachabteilung in bestimmtem Maße zur Verfügung stehen soll.

Zum Stichtag 13. Juni 2024 übte kein Mitglied meines Kabinetts außerhalb dieser Organisationseinheit eine Leitungsfunktion im Bundesministerium für Finanzen (BMF) aus.

Zu 7. und 8.:

Interimistische Betrauungen dienen dazu, Vakanzen von Leitungsfunktionen vorübergehend abzufedern, bis nach Durchführung eines gesetzlich geregelten Ausschreibungsverfahrens die Leitungsfunktion ordnungsgemäß besetzt werden kann.

Das BMF ist bestrebt, die Dauer von interimistischen Betrauungen so kurz wie nötig zu halten. Zum Stichtag 13. Juni 2024 lagen folgende interimistische Betrauungen von Leitungsfunktionen (Abteilungs- oder Gruppenleitung) im BMF vor:

| Leitungsfunktion | Dauer der interimistischen Betrauung |
|-------------------------------|--------------------------------------|
| Leitung der Abteilung Präs. 3 | Seit 1. Dezember 2023 |
| Leitung der Gruppe III/B | Seit 1. Juni 2024 |

Das Ausschreibungsgesetz 1989 sieht für interimistische Besetzungen weder Ausschreibungsverfahren noch (bundesinterne) Interessentinnen- bzw. Interessentensuchen und damit zusammenhängende Besetzungsverfahren vor. Legistikfragen zum Dienstrecht liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des BMF.

Zu 9.:

Schon bisher sind Geschäftseinteilungen der Bundesministerien öffentlich (vgl. § 7 Abs. 8 BMG); dasselbe gilt für die Zuteilung der Bediensteten zu den Sektionen, Gruppen, Abteilungen und Referaten (vgl. auch dazu § 7 Abs. 8 BMG). Bei der Festsetzung der Geschäftseinteilungen sind Anforderungen hinsichtlich Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. § 7 Abs. 5 BMG) sowie hinsichtlich der Grundsätze der Wirkungsorientierung, Effizienz und Transparenz (vgl. § 7 Abs. 5a BMG) zu beachten. Organisationsstrukturen erfordern Anpassungen, wenn sich die Voraussetzungen ändern, für die sie geschaffen wurden. Solche Voraussetzungen können modifizierte Aufgabenstellungen, erforderliche Optimierungen der Ablauforganisation oder aber auch die Neustrukturierung von Aufgabenbereichen sein, die aktuellen Schwerpunktsetzungen folgt.

Inwieweit Neuausschreibungen von Führungsfunktionen oder von Arbeitsplätzen erforderlich sein werden, ist eine Beurteilung, die in jedem Einzelfall auf der Grundlage der gesetzlichen Erfordernisse vorzunehmen ist.

Zu 11.:

Für Inserate gibt es keine direkten Obergrenzen, da das Volumen für Informationsschaltungen stark von dem jeweiligen Jahresinformationsbedarf abhängt. Sich ändernde gesetzliche Rahmenbedingungen müssen ebenso kommuniziert werden wie beispielsweise technische Neuerungen. Informationen, die für einen sehr großen Teil der Bevölkerung von Relevanz sind, müssen mit einem höheren Mediadruck geschalten werden, als Themen, die eine kleinere Zielgruppe betreffen. Selbstverständlich gibt es aber eine Budgetobergrenze für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit, die nicht überschritten werden darf. Sämtliche Ausgaben für Informationsarbeit müssen innerhalb dieses Budgetrahmens umgesetzt werden. Der Budgetrahmen ergibt sich aus dem Bundesfinanzgesetz und ist damit gesetzlich geregelt.

Wie in anderen Bereichen ist auch hier auf Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit beim Einsatz der Mittel zu achten.

Zu 12.:

Hinsichtlich der Kosten für Schaltungen des BMF wird auf die Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen Nr. 4817/J vom 4. Jänner 2021, Nr. 7241/J vom 7. Juli 2021, Nr. 9120/J vom 22. Dezember 2021, Nr. 10462/J vom 31. März 2022, Nr. 11503/J vom 30. Juni 2022, Nr. 12471/J vom 3. Oktober 2022, Nr. 13312/J vom 14. Dezember 2022, Nr. 14779/J vom 30. März 2023, Nr. 15497/J vom 5. Juli 2023, Nr. 16455/J vom 4. Oktober 2023 und Nr. 17166/J vom 14. Dezember 2023 verwiesen.

Für das Jahr 2024 finden sich sämtliche Schaltungen in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 17895/J vom 26. Februar 2024 sowie auf der Homepage des BMF unter <https://www.bmf.gv.at/services/veroeffentlichungen-gemaess-paragraf-2-abs-1-b-z-1-medkf-tg.html>.

Zu 13.:

Das BMF arbeitet seit Beginn 2022 mit der Mediaagentur Essence Mediacom zusammen. Diese Mediaagentur kann aufgrund der BBG-Rahmenvereinbarung „Medialeistungen Bund“ beauftragt werden und erstellt ihre Mediapläne objektiv und auf Basis klarer Zielgruppendefinitionen. Im Rahmen eines Mediabriefings gibt das BMF der Agentur den Budgetrahmen und die Zielgruppen vor, die erreicht werden müssen. Die Mediaplanung und -buchung erfolgt dann über die Agentur ohne Einflussnahme des BMF.

Zu 15.:

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 16499/J vom 5. Oktober 2023 verwiesen. Ergänzend wird Folgendes angemerkt:

Der Überblick über die österreichische Förderungslandschaft über das Transparenzportal (<https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/startpage>) verbessert sich stetig. Die Mehrzahl der Bundesländer meldet bereits freiwillig Förderungen aus der Privatwirtschaftsverwaltung in die Transparenzdatenbank ein und auch einzelne Gemeinden und Städte folgen bereits diesem Weg. Mit der neuen Vereinbarung gemäß Art. 15 B-VG über die Etablierung einer Gebietskörperschaft übergreifenden Transparenzdatenbank haben sich nunmehr sämtliche Länder verpflichtet, Förderungen weitestgehend unter denselben Voraussetzungen wie der Bund einzumelden.

Im Paktum zum Finanzausgleichsgesetz 2024 wurde mit den Ländern darüber hinaus die Einsetzung eines Arbeitsgremiums „Fördertaskforce“ zur laufenden Untersuchung der Förderstruktur, insbesondere auf Doppelgleisigkeiten, vereinbart. Durch diese Analyse sollen der politischen Ebene fundierte Entscheidungsgrundlagen für die Konzeption zukünftiger Förderungsprogramme zur Verfügung gestellt werden.

Die Förderungen des BMF basieren auf den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. I Nr. 208/2014.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

